

Allgemeinverfügung

der Stadt Schleiden vom 21.08.2026

zur Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Schleiden vom 15.08.2026 bezüglich des Verbotes von offenem Feuer auf öffentlichen Verkehrsflächen und in Anlagen

Gemäß § 2 Abs. 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Schleiden i.V.m. § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) sowie gem. § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW), wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Die Allgemeinverfügung der Stadt Schleiden vom 15.08.2026 bezüglich des Verbotes von offenem Feuer auf öffentlichen Verkehrsflächen und in Anlagen wird mit sofortiger Wirkung vollständig widerrufen.

In-Kraft-Treten bzw. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) auf der Internetseite der Stadt Schleiden sowie gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Schleiden durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel der Stadt Schleiden, Blankenheimer Straße 2, öffentlich bekannt gemacht. Die Allgemeinverfügung gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Am Tag nach ihrer Bekanntmachung tritt diese Allgemeinverfügung in Kraft.

Begründung:

Die Allgemeinverfügung vom 15.08.2026 wurde gemäß § 14 OBG NRW erlassen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Aufgrund der sehr trockenen Witterung in den vergangenen Wochen und Monaten war die gesamte Vegetation der öffentlichen Grünanlagen im Gebiet der Stadt Schleiden sehr trocken. Es bestand eine konkrete Gefahr für Flächenbrände, welche auch auf Waldgebiete hätten überspringen können. Selbst kleinste Zündquellen hätten großflächige Vegetations- und Waldbrände verursachen können.

Durch das mehrtägige Regenwetter seit vergangenem Sonntag wurden Pflanzen und Böden befeuchtet. Hierdurch ist die gegenwärtige Brandgefahr reduziert und die tatsächlichen sowie rechtlichen Voraussetzungen für die Fortgeltung der Allgemeinverfügung vom 15.08.2026 liegen inzwischen nicht mehr vor. Für die Umgebung um die offizielle Wetterstation des Deutschen Wetterdienstes bei Kall-Sistig, wurde der so genannte „Graslandfeuerindex“ auf die Stufe (2 von 5) festgesetzt. Diese Festsetzung gilt unter anderem auch für das gesamte Stadtgebiet Schleiden.

Der Widerruf erfolgt mit Wirkung für die Zukunft. Die Entscheidung entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die bestehende Rechtslage an die geänderten tatsächlichen bzw. rechtlichen Verhältnisse anzupassen.

Die Behörde hat ihr Ermessen gemäß § 40 VwVfG NRW pflichtgemäß ausgeübt. Unter Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange überwiegt das öffentliche Interesse an der Beendigung der bisherigen Regelung.

Hinweis:

Der Niederschlag in den vergangenen Tagen hat die Wald- und Wiesenbrandgefahr zwar reduziert, jedoch nicht gebannt. Die gefallen Regenmengen reichen längst nicht aus, die

über Monate hinweg ausgetrocknete Vegetation gänzlich zu durchfeuchten. Das Risiko für einen Wald- oder Wiesenbrand besteht also weiterhin. Die Gefahrenlage hat sich nur insofern reduziert, dass ein allgemeines Verbot, ohne Würdigung möglicher Sicherheitsvorkehrungen an einzelnen Feuerstellen, unverhältnismäßig ist.

Wer leichtfertig offenes Feuer oder Grillgeräte in der Nähe von Wäldern oder trockenen Feldern entzündet, nicht ausreichend Löschmöglichkeiten vorhält oder die Feuerstelle auf sonstige Weise nicht gebührend überwacht oder unterhält, kann auch weiterhin durch das Ordnungsamt der Stadt Schleiden sanktioniert werden. Es wird weiterhin um besondere Vorsicht im Umgang mit Grills, Zigarettenresten oder offenem Feuer gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Aachen erheben. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der dortigen Geschäftsstelle zu erheben.

Schleiden, den 21.08.2026

(Ingo Pfennings)

Bürgermeister